

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Business & Service Brigitte Schmedding GmbH

1. Allgemeines

Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Auftraggeber, Business & Service Brigitte Schmedding GmbH als Business & Service bezeichnet, ohne dass dies die rechtliche Einordnung der Vertragsbeziehungen präjudiziert. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die zwischen Auftraggeber und Business & Service abgeschlossen werden, ohne dass es eines Widerspruchs von Business & Service gegen etwaige vom Auftraggeber gemachte Einschränkungen bedarf. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und weitere Vereinbarungen sowie Änderungen und Nebenabreden sind nur so weit gültig, wie Business & Service sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt. Individualvereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Nur schriftliche Vertragserklärungen von Business & Service, insbesondere Leistungsangebote und Angebotsannahmen, verpflichten Business & Service. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch Business & Service. Ein Vertragsabschluss kommt nur zustande, wenn dieser schriftlich niedergelegt und der Vertrag rechtswirksam unterschrieben ist. Vertragsänderungen und neue Angebote müssen schriftlich abgefasst und/oder bestätigt werden.

3. Digitale / hybride Umsetzung der Veranstaltung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Veranstaltung im Falle von Problemen, die dazu führen, dass der LIVE-Anteil der geplanten Veranstaltung nicht umgesetzt werden darf, z.B.

- gesetzliche Verbote
- eine behördliche Anordnung,

die Veranstaltungen und/oder Menschenansammlungen für den intendierten Veranstaltungszeitraum untersagt, die LIVE-Bestandteile der Veranstaltung durch Business & Service bei gleichbleibender Honorierung in hybride und / oder digitale Elemente umgewandelt werden. Business & Service wird bei Eintritt einer derartigen Situation alle Maßnahmen dafür treffen, dass dem Auftraggeber keine unnötigen weiteren Kosten entstehen und etwaig eingebundene Drittunternehmen unverzüglich informieren.

Führt die Umplanung auf eine hybride und / oder digitale Inszenierung der Veranstaltung zu Mehrkosten, wird Business & Service den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen. Bei Freigabe durch den Auftraggeber sind die kommunizierten Mehrkosten vom Auftraggeber zu übernehmen. Werden durch die Digitalisierung Agentur- und/oder Drittkosten eingespart, gibt Business & Service diese Einsparungen an den Auftraggeber weiter.

Veranstaltungen, die nach Auffassung beider Vertragsparteien so konzipiert sind, dass sie ausschließlich in Form einer LIVE-Veranstaltung funktionieren oder Sinn machen, können in den in Ziffer 3. Absatz 1. genannten Fällen abgesagt werden. In diesem Fall muss der Auftraggeber lediglich die Kosten tragen, die bei Business & Service bis zum Zeitpunkt der Absage bereits angefallen sind (z.B. Planungs-, Stornokosten, u.ä.).

4. Leistungsumfang

Zu den Leistungen von Business & Service zählen insbesondere alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der genaue Gegenstand der Leistungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Die den Leistungen zugrundeliegenden Personenzahlen müssen verbindlich und schriftlich zu folgenden Fristen vorliegen:

- bis 100 Personen: 14 Tage vor Termin
- bis 500 Personen: 28 Tage vor Termin
- ab 500 Personen: 42 Tage vor Termin.

Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, Business & Service etwaige Änderungen im Hinblick auf die von ihm bei Vertragsschluss gemachten Angaben über die Zahl der Teilnehmer bis spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Die in vorstehender Mitteilung gemachte Angabe über die Teilnehmerzahl ist als selbstständiges Garantieverprechen des Auftraggebers zu verstehen und für beide Seiten verbindlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auf Grundlage dieser Angaben erstellte Rechnung von Business & Service auszugleichen, wobei Business & Service bei einer Unterschreitung der ursprünglich angegebenen Teilnehmerzahl um mehr als 10 % berechtigt ist, die vereinbarte Vergütung pro Teilnehmer angemessen zu erhöhen. Im Falle einer Überschreitung der angegebenen wird auf Basis der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.

Um die Sicherheit und die Qualität des Service zu gewährleisten, sind Erhöhungen der ursprünglich angegebenen Teilnehmerzahl nur mit Zustimmung von Business & Service zulässig und auch nur dann, wenn die jeweilige Location für eine derartig erhöhte Teilnehmerzahl zugelassen ist.

Alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen und von Business & Service angelieferten Gegenstände und Materialien mit Ausnahme der Lebensmittel und Getränke werden von Business & Service lediglich für den Berechtigten zur Verfügung gestellt. Sie müssen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an Business & Service zurückgegeben werden. Fehlmengen werden nach Rückgabe und Prüfung der restlichen Gegenstände nach Satz 1 zu Wiederbeschaffungspreisen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Getränke, die auf Kommissionsbasis geliefert werden, werden nur dann zurückgenommen, wenn die Behältnisse weder angebrochen noch beschädigt sind.

5. Leistungshindernisse, Lieferzeit, höhere Gewalt

Die in der jeweiligen gesondert getroffenen Vereinbarung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich.

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich von Business & Service zuzurechnen sind, befreien Business & Service für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung – ggf. vorübergehend – unmöglich geworden ist. Im Falle der Befreiung sind Business & Service und der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt ist. Tritt eine der Vertragsparteien zurück, so sind Business & Service die Kosten zu erstatten, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten dürfte.

Treten von Business & Service oder ihren Lieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Streik oder Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe u.ä. die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so ist Business & Service berechtigt, wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der Auftraggeber kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und Business & Service erklärt, auf nicht absehbare Zeit den Vertrag vollständig erfüllen zu können.

Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären. Business & Service hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der, bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die Business & Service im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.

6. Rücktritt, Stornierungen

Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Auftraggeber vom Vertrag durch schriftliche Anzeige zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei Business & Service.

Bei Rücktritt durch den Auftraggeber kann Business & Service angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen einschließlich des entgangenen Gewinns und seiner Aufwendungen verlangen. An Stelle der konkreten Berechnung der Entschädigung für den Rücktritt, kann Business & Service unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen, folgenden pauschalisierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren geltend machen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen:

- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % des vereinbarten Honorars
- ab 4 Wochen Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Honorars
- ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 % des vereinbarten Honorars
- ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 % des vereinbarten Honorars

Berechnungsgrundlage ist das mit dem Kunden vereinbarte Honorar zzgl. USt. abzüglich der ersparten Aufwendungen (Fahrkosten, Übernachtung, Verpflegung etc.). Dem Auftraggeber bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von Business & Service in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

Außerdem hat Business & Service im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber Anspruch auf alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts im Zusammenhang mit dem Vertrag angefallenen Fremdkosten (z.B. Catering, Hostessen, Messenebenleistungen wie Abhängepunkte, Strom- und Wasseranschlüsse, Standreinigung Eintrittskarten, etc.), Stornogebühren Hotels, Aktionspersonal, u.ä.

Für Stornierungen von Aktionspersonal gelten folgende Bedingungen, sofern das Aktionspersonal nicht an einen anderen, adäquaten Einsatz zeitgleich vermittelt werden kann:

- Bis 28 Tage vor Einsatz: 25 % des vereinbarten Honorars
- Bis 14 Tage vor Einsatz: 50 % des vereinbarten Honorars
- Bis 7 Tage vor Einsatz: 75 % des vereinbarten Honorars
- Unter 7 Tagen vor Einsatz: 100 % des vereinbarten Honorars

Für Hotelreservierungen gelten folgende Bedingungen, sofern das Zimmer nicht anderweitig vermietet werden kann:

- Bis 8 Wochen vor Anreise: kostenfrei
- Bis 6 Wochen vor Anreise: 50 % vom Zimmerpreis
- Bis 4 Wochen vor Anreise: 80 % vom Zimmerpreis
- Unter 4 Wochen vor Anreise: 100% vom Zimmerpreis

Die Erstattung von Kosten für Frühstück, soweit gebucht, richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Hotels, auf die Business & Service keinen Einfluss hat. Für jeden Fall der Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 29,00 Euro erhoben.

Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen von Business & Service ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird Business & Service nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz verlangen.

7. Kontaktschutz, Loyalität

Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein Aktionspersonal, welches im Rahmen der Zusammenarbeit mit Business & Service eingesetzt wird, im Laufe der folgenden 12 Monate nach der Veranstaltung ohne Einschaltung von Business & Service direkt oder mittelbar, z.B. über Dritte, zu beauftragen.

8. Abrechnungsmodus, Zahlung, Projektfortschritt, Verzug

Das vereinbarte Honorar ist zwischen den Parteien nach Projektfortschritt vereinbart:

- 25 % des ausgewiesenen Endpreises als Akontozahlung für Konzeption, Planung, Arbeiten, Leistungen im Vorfeld sowie Akontozahlungen an Locations, Messestandorte, Künstler und Dienstleister direkt nach Vertragsunterzeichnung und gemäß Rechnungsstellung,
- 25 % des ausgewiesenen Endpreises spätestens 2 Monate (Zahlungseingang) vor Veranstaltungsbeginn,
- 40 % des ausgewiesenen Endpreises (Zahlungseingang) bei Veranstaltungsbeginn,
- 10 % des ausgewiesenen Endpreises sowie nach Vertragsunterzeichnung vom Auftraggeber beauftragte Zusatzleistungen zehn Arbeitstage nach Stellung der Schlussrechnung der Leistungen, welche über Business & Service in deren Namen abgewickelt wurden.

Sollten die Zahlungen nicht zum vereinbarten Termin eingegangen sein, behält sich Business & Service vor, bereits erteilte Aufträge nach schriftlicher Androhung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung zu stornieren.

Bei der Abrechnung liegen der geschlossene Vertrag und die darin enthaltenen angegebenen Preise zu Grunde. Speisen werden gemäß der schriftlich vorliegenden Bestellung abgerechnet. Die anderen Leistungen wie Getränke, Personal, Dekoration u.s.w. werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß Auftrag abgerechnet. Dem Auftrag kann eine Vereinbarung über eine Anzahlung des Auftraggebers zugrunde gelegt sein. Wird eine Anzahlung vereinbart, ohne dass der genaue Veranstaltungstermin feststeht, wird eine Anzahlung spätestens 7 Tage vor dem zu bestimmenden Veranstaltungszeitpunkt fällig. Der offene Saldo der Schlussabrechnung ist unverzüglich ohne Abzug 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i. H. v. 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. Im Falle einer MwSt.-Änderung oder Änderungen der Hotelpreise behalten wir uns Preisänderungen vor. Unsere Dienstleistung wird in Deutschland erbracht, daher sind wir verpflichtet, die MwSt. in Deutschland abzuführen.

9. Beanstandungen, Mängel, Haftungsausschluss

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich mündlich, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung Business & Service mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Auftraggeber, soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt (z.B. § 377 HGB), keine Ansprüche Business & Service gegenüber aus Gewährleistung oder sonstigen Rechtsgründen mehr, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, mit Ausnahme der folgenden Regelung.

Auf Schadensersatz haftet Business & Service – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Business & Service, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Business & Service jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Business & Service nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Business & Service einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Gefahrübergang

Bei Anlieferung der Ware hat der Auftraggeber diese zu prüfen. Mit Übernahme der Lieferungen bzw. Sach- und Dienstleistungen dieser Bedingungen durch den Auftraggeber geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung sowie Folgeschäden auf den Auftraggeber über.

11. Zugesicherte Eigenschaften

Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Leistungen können nur dann hergeleitet werden, wenn die zugesicherte Eigenschaft von Business & Service in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet ist. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche des Auftraggebers.

12. Verschwiegenheit, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über alle geschäftsinternen Angelegenheiten, die ihnen anvertraut oder die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

Business & Service ist berechtigt, die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz in anderen Zusammenhängen zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser, personenbezogene Daten, gleich ob sie von der uns selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der EU-DSGVO verarbeitet werden. Business & Service verweist auf ihre Datenschutzrichtlinien.

Diese finden Sie unter <https://www.business-und-service.de/datenschutz.html>.

13. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Zur Aufhebung dieser Bestimmung genügt Textform (z.B. E-Mail).

14. Teilwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der obigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarungen durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

15. Gerichtsstand

Unter Kaufleuten gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand Nürnberg.

16. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Juni 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen Business & Service Brigitte Schmedding GmbH

Registergericht Nürnberg HRB 29462

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Business & Service Brigitte Schmedding GmbH (Bereich Arbeitnehmerüberlassung)

1. Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Business & Service Brigitte Schmedding GmbH (nachfolgend: Verleiher genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend: Entleiher genannt). Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen Verleiher und Entleiher, ohne dass es eines Widerspruchs des Verleihers gegen etwaige vom Entleiher gemachte Einschränkungen bedarf. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers und weitere Vereinbarungen oder Änderungen und Nebenabreden sind nur insoweit gültig, wie Verleiher sich damit ausdrücklich einverstanden und schriftlich erklärt. Individualabreden haben in jedem Fall Vorrang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Nur schriftliche Vertragserklärungen von Verleiher, insbesondere Leistungsangebote und Angebotsannahmen, verpflichten Verleiher. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch Verleiher. Ein Vertragsabschluss kommt nur zustande, wenn dieser schriftlich niedergelegt und der Vertrag rechtswirksam unterschrieben ist. Vertragsänderungen und neue Angebote müssen schriftlich abgefasst und/oder bestätigt werden.

1.3 Die am Einsatzort gegebenenfalls notwendigen behördlichen und anderen Genehmigungen sowie Zustimmungen, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, hat der Entleiher vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

1.4 Der Entleiher sichert die Einhaltung der Einschränkungen der Überlassung in das Bauhauptgewerbe gemäß § 1b AÜG zu. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Baubetriebe-Verordnung hingewiesen.

1.5 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen. Auf § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG wird hingewiesen.

2. Grundsatz der Gleichstellung und Überlassungshöchstdauer

2.1 Der Entleiher prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser im Sinne des § 8 Abs. 3 AÜG bei ihm oder bei einem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Überlassung angestellt war (sog. Drehtürklausel). Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 AÜG gegeben, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich den Verleiher in Textform (z.B. E-Mail) zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher alle relevanten Informationen wie besondere Merkmale der Tätigkeit, notwendige Qualifikation des Arbeitnehmers und hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammeschäftigter Arbeitnehmer in Textform zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

2.2 Der Entleiher prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich informieren. Soweit sich aus der dann ermittelten Überlassungsdauer insgesamt die Verpflichtung zur Gleichstellung gemäß § 8 Abs. 4 AÜG ergibt, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich den Verleiher zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher dem Verleiher alle relevanten Informationen, wie besondere Merkmale der Tätigkeit, notwendige Qualifikation des Arbeitnehmers und hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammeschäftigter Arbeitnehmer in Textform zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser textlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

2.3 Um die Einhaltung der Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG sicherzustellen, prüft der Entleiher für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich informieren. Ferner informiert der Entleiher den Verleiher in Textform unverzüglich und vollständig über alle in seinem Unternehmen geltenden Regelungen, die eine längere als eine 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen und die für einen Betrieb in dem ein Zeitarbeitnehmer auf Grundlage des Überlassungsvertrages eingesetzt werden kann, relevant sind. Beide Seiten überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Überlassungshöchstdauer. Hat eine der Parteien berechnete Zweifel daran, dass die Überlassungshöchstdauer eingehalten wird, ist sie dazu berechtigt, den Einsatz des betreffenden Zeitarbeitnehmers sofort zu beenden.

Kommt es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer, verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus dieser Fristüberschreitung ergeben.

3. Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

Die Überlassungsdauer pro Zeitarbeiter beträgt mindestens 5 Stunden; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Überlassungsvertrages.

4. Abrechnung und Zuschläge

4.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Entleihers wöchentlich bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegen.

4.2 Der Entleiher ist verpflichtet, die Anwesenheitsstunden – einschließlich Warte- und Bereitschaftszeiten - durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Mitarbeiter des Verleihers zur Verfügung standen. Pausenzeiten sind gesondert auszuweisen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. (Der Entleiher wird auf § 17c Abs. 1 AÜG, Aufzeichnungs- und Verwahrungspflicht, hingewiesen.)

4.3 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich bzw. nach Einsatzende auf Basis der bestätigten Anwesenheitsstunden – ohne Pausen. Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz. Der Preis ist zuzüglich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Wenn im Vertrag fixiert, werden arbeitstäglich die vereinbarte Auslöse sowie das Fahrgeld hinzugerechnet.

4.4 Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

Nacharbeit (23.00 bis 6.00 Uhr) 25 % Sonntagsarbeit 50 % Feiertagsarbeit 100 %

4.5 Erhöhen sich die Stundensätze, insbesondere aufgrund von Branchenzuschlägen, sind die erhöhten Stundensätze die Basis für die oben genannten Zuschläge. Entsprechendes gilt bei der Senkung von Stundensätzen. Ist der Grundsatz der Gleichstellung auf den oder die überlassenen Zeitarbeiter gemäß § 8 AÜG anwendbar, sind die an den Zeitarbeiter tatsächlich zu zahlenden Zuschläge entsprechend auf den vom Entleiher zu zahlenden Verrechnungssatz anzuwenden.

4.6 Die Abrechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

4.7 Befindet sich der Entleiher im Zahlungsverzug, ist der Verleiher berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.

4.8 Einwände gegen die vom Verleiher erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnung in Textform gegenüber dem Verleiher unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

5. Weisungsbefugnis des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

6. Pflichten des Entleihers

6.1 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung wird der Entleiher geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

6.2 Dem Verleiher ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.

6.3 Beim Einsatz des überlassenen Mitarbeiters in einer Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu personenbezogenen Daten, Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ohne diese ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darf der Mitarbeiter weder mit der Datenverarbeitung, der Beförderung noch mit dem Umgang oder Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Zahlungen, die der Entleiher gegenüber dem überlassenen Mitarbeiter vornimmt, geschehen auf sein Risiko und können dem Verleiher nicht entgegengehalten werden.

6.4 Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich - ggf. auch fernmündlich - über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskämpfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren. Dem Verleiher ist es tarifvertraglich verboten, seine Mitarbeiter in einem bestreikten Betrieb einzusetzen. Das gilt auch für Zeitarbeiter, die vor Beginn des Streiks / der Aussperrung in dem Betrieb tätig waren.

Im Falle eines Streiks / einer Aussperrung im Einsatzbetrieb vereinbaren die Parteien daher, dass die Pflicht zur Überlassung und das Recht auf Vergütung in Bezug auf die betroffenen Zeitarbeitnehmer ruhen.

6.5 Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu informieren, wenn er Leistungen gegenüber den Zeitarbeitnehmern erbringt, die lohnsteuerrechtlich oder sozialversicherungsrechtlich relevant sind, er insbesondere Sachbezüge gewährt. In diesem Fall ist der Entleiher ferner dazu verpflichtet, Art und Höhe der Leistungen, bezogen auf den jeweiligen Zeitarbeitnehmer, bis zum 5. Werktag des Folgemonats der Leistung vollständig anzugeben, so dass der Verleiher dies bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen kann.

7. Pflichten des Verleihers

7.1 Der Verleiher verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Mitarbeiters (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein, Gesundheitszeugnis).

7.2 Die dem Entleiher zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.

7.3 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.

7.4 Die Leistungspflicht des Verleihers ist auf einen im Überlassungsvertrag namentlich genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass der Verleiher dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Unfall), so wird der Verleiher für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei. Er ist berechtigt, eine Ersatzperson zu stellen.

7.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von dem Verleiher liegende und von diesem nicht zu vertretene Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) entbinden den Verleiher für die Dauer des Ereignisses von seinen termingebundenen Dienstleistungsverpflichtungen.

7.6 Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen oder wird die vom Verleiher zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, ist sowohl der Entleiher wie auch der Verleiher berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

7.7 Der Entleiher kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

8. Personalvermittlung // Vermittlungshonorar auch nach vorheriger Überlassung

8.1 Kommt bereits vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem vom Verleiher vorgestellten Zeitarbeitnehmer oder Kandidaten, der den Status eines Bewerbers hat und dem Entleiher ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, hat der Verleiher gegenüber dem Entleiher einen Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars, das dem 2-fachen Monatsgehalt (Vollzeit) des vereinbarten bzw. angebotenen Stundenverrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt.

8.2 Ein Vermittlungshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis im Sinne von Ziffer 8.1 mit dem Zeitarbeitnehmer aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung des Zeitarbeitnehmers an den Auftraggeber begründet wird. In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar das 2-fache Monatsgehalt (Vollzeit) des vereinbarten bzw. angebotenen Netto-Stundenverrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verleiher vor Zustandekommen des Vertragsverhältnisses im Sinne von Ziffer 8.1 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer veranlasst hat.

8.3 Maßgeblich ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz ohne Berücksichtigung tarifvertraglicher Branchenzuschläge.

8.4 Für jeden vollen Einsatzmonat des Zeitarbeitnehmers auf Grundlage der Überlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar jeweils um ein Zwölftel des rechnerischen Produktes unter Ziffer 8.1.

8.5 Nach Ablauf von zwölf vollen Monaten der Überlassung reduziert sich damit das Vermittlungshonorar auf null.

8.6 Der Anspruch ist mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Entleiher und dem übernommenen Zeitarbeitnehmer bzw. dem vermittelten Kandidaten fällig, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeiten im Betrieb des Entleihers.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Entleiher verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche vom Verleiher übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen („nachfolgend Informationen genannt“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben.

Diese Informationen gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Die besagte Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen, oder die dem Entleiher nachweislich vor Erhalt der Informationen oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen die vorliegende Vereinbarung zu verstoßen.

9.2 Alle Rechte (einschließlich gewerblicher Schutz-, Urheber- und Nutzungsrechte) bezüglich bekannt gegebener Informationen bleiben vorbehalten. Die Bekanntgabe ermächtigt den Entleiher nicht, die Informationen für andere Zwecke als die vereinbarten zu nutzen.

10. Datenschutz

10.1 Der Entleiher und der Verleiher werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter und insbesondere der Zeitarbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies im Rahmen dieses Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nehmen der Entleiher und der Verleiher nur beim Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen vor.

10.2 Der Entleiher und der Verleiher beachten in der jeweils gültigen Fassung das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der Länder, soweit räumlich anwendbar. Ferner verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung. Der Entleiher wird darauf hingewiesen, dass die Leiharbeitnehmer im Verhältnis zu ihm gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG Beschäftigte im Sinne des BDSG sind.

11. Haftung von Verleiher und Entleiher

11.1 Der Verleiher haftet für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Zeitarbeitnehmers sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauer.

11.2 Der Verleiher haftet nicht für vom Zeitarbeitnehmer ausgeführte Arbeiten, da die überlassenen Zeitarbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Entleihers ausüben. Der Verleiher haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Zeitarbeitnehmer verursachte Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener Zeitarbeitnehmer ist kein Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe oder Bevollmächtigter des Verleihers.

11.3 Überlassene Zeitarbeitnehmer sind nicht zum Inkasso für den Entleiher berechtigt; der Verleiher haftet daher nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein Zeitarbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, wie beispielsweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften, betraut wird. Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Tätigkeiten ausdrücklich Gegenstand des Überlassungsvertrages des überlassenen Zeitarbeitnehmers sind.

11.4 Der Verleiher haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.5 Der Verleiher haftet ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verleihers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12. Aufrechnung

Der Entleiher kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Verleihers nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

13. Schlussbestimmung, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg.

Stand Juni 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung Business & Service, Brigitte Schmedding GmbH

Registergericht Nürnberg HRB 29 462